



Bundesamt für Strahlenschutz, Postfach 10 01 49, 38201 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz  
Willy-Brandt-Straße 5  
38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz  
Herrn Ranft  
als atomrechtlich verantwortliche Person  
für die Schachanlage Asse II, o. V. i. A.

Postfach 10 01 49  
38201 Salzgitter

Telefon: 030 18333 - 0  
Telefax: 030 18333-1635 1655

E-Mail: ePost@bfs.de  
Internet: www.bfs.de

### im Hause

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:	Mein Zeichen:	Durchwahl:	Datum:
07.09.2015	EÜ-9A 9160/2-514		05.11.2015

## **Endlager für radioaktive Abfälle Asse**

*Zustimmung zur temporären Verlegung der meteorologischen Messfühler vom Wetterkreuz*

### **I. Entscheidung**

Die Endlagerüberwachung (EÜ) erteilt unter Auflagen (II.) die Zustimmung zur Verlegung der meteorologischen Messfühler vom Wetterkreuz an den beantragten Standort am nördlichen angrenzenden Hang der Schachanlage Asse II.

Die Änderungsmaßnahme stufe ich als unwesentliche Änderung gem. Kap. 6.1.3 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 [4] ein.

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] Mitteilung zur Änderung Nr. 053/2015 der BfS/Atomrechtlich verantwortliche Person für die Schachanlage Asse II vom 07.09.2015 (BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/1016/00) als Antrag zur Verlegung der meteorologischen Messfühler vom Wetterkreuz, eingereicht bei EÜ am 09.09.2015.
- [2] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2010 – für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- [3] Genehmigungsbescheid für die Schachanlage Asse II – Bescheid 1/2011 – für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.

- [4] Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01) Rev. 01, Stand: 07.06.2011.
- [5] Bericht – Messungen meteorologischer Ausbreitungsparameter am Standort Asse GmbH mit einem Ultraschallanemometer vom Typ USA-1 (BfS-KZL 9A/65130000/LQA/TS/0002/00), Stand vom 01.03.2013.

## **II. Auflagen**

Die Unterlage „Technische Beschreibung zur Emission- und Immissionsüberwachung der Schachtanlage Asse II“ (BfS- KZL 9A/65113000/LQ/TV/0002/02) mit Stand vom 14.08.2014 ist unter Berücksichtigung der hier beschriebenen Änderung bis zum 04.12.2015 zu aktualisieren und EÜ zur Zustimmung vorzulegen.

## **III. Begründung**

Aus den Auflagen 28 und 30 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II [2] und Kapitel 6.1.3 der QMV 04.3 [4] folgt, dass mir sowohl Änderungen am strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk einschließlich der Anweisungen als auch Änderungen an Genehmigungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen sind.

Nach der QMV 04.3, Kap. 3.1 [4] und unter Berücksichtigung der mit der Strahlenschutzgenehmigung [2] erteilten Auflage 28 ergibt sich die Einstufung der beantragten Maßnahme als eine unwesentliche Änderung.

Mit der beantragten Maßnahme sollen die Messungen der Strahlungsbilanz, des Niederschlags, der Umgebungstemperatur, der Luftfeuchte und des Luftdrucks am derzeit bestehenden Ort am östlichen Rand des Betriebsgeländes bis zur Fertigstellung des neuen Messortes am nördlich angrenzenden Hang der Schachtanlage Asse II in unmittelbarer Nachbarschaft des zukünftigen Ortes durchgeführt werden. Notwendig wird dies durch Baumaßnahmen am derzeit bestehenden Messort. Die Eignung des neuen Standortes gemäß den KTA-1508-Anforderungen wurde durch die im Rahmen der Messungen [5] nachgewiesen.

Es liegt eine inhaltliche Änderung einer Genehmigungsunterlage vor. Mit Schreiben [1] wurde die Zustimmung zur Verlegung der meteorologischen Messfühler vom Wetterkreuz an den beantragten Standort am nördlichen angrenzenden Hang der Schachtanlage Asse II beantragt. Meine Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Auflagen (II.) dem Vorgehen zugestimmt werden kann.

Damit kein Zustand eintritt, der vom strahlenschutzrelevanten betrieblichen Regelwerk abweicht, wird die Auflage erlassen.

Im Auftrag